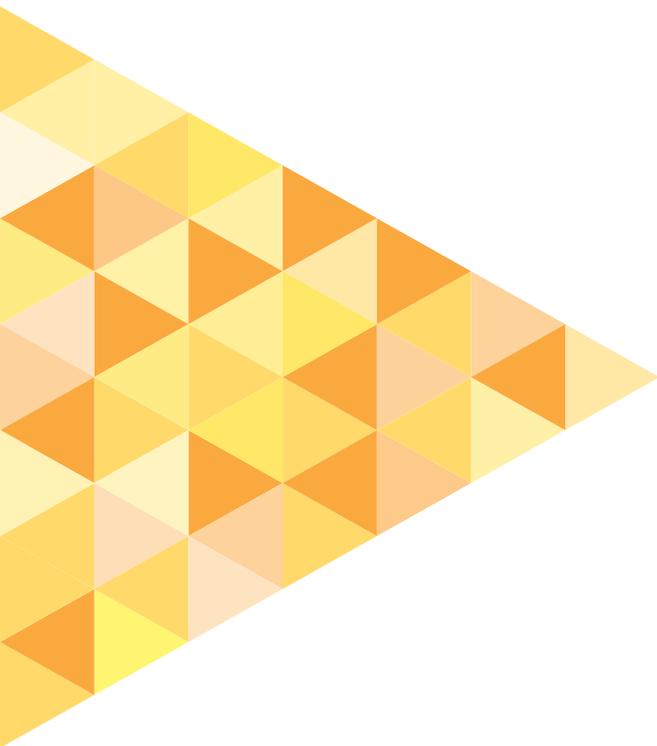


Carolin Böse | Nadja Schmitz

# Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2021

Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings



Zitiervorschlag:

Böse, Carolin; Schmitz, Nadja: Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2021 : Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Bonn, 2022.  
Online: [https://res.bibb.de/vet-repository\\_780621](https://res.bibb.de/vet-repository_780621)



© Bundesinstitut für Berufsbildung, 2022

September 2022

**Herausgeber**

Bundesinstitut für Berufsbildung  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn  
Internet: [www.vet-repository.info](http://www.vet-repository.info)  
E-Mail: [repository@bibb.de](mailto:repository@bibb.de)

**CC Lizenz**

Der Inhalt dieses Werkes steht unter Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0 International).

Weitere Informationen finden sie im Internet auf unserer Creative-Commons-Infoseite

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Diese Netzpublikation wurde bei der Deutschen Nationalbibliothek angemeldet und archiviert:  
urn:nbn:de:0035-vetrepository-780621-0

---

**Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2021: Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings**

Carolin Böse, Nadja Schmitz

---

**Abstract:**

Am 1. April 2012 trat das Anerkennungsgesetz des Bundes in Kraft. Es ermöglicht die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation unabhängig von Staatsangehörigkeit, Ausbildungsstaat, Aufenthaltsstatus und Wohnort. Der Beitrag liefert anhand der amtlichen Statistik §17 BQFG einen ersten Überblick zum Anerkennungsgeschehen bei bundesrechtlich geregelten Berufen für das Jahr 2021.

## **Das Wichtigste in Kürze zum Anerkennungsgeschehen 2021 bei Berufen nach Bundesrecht auf einen Blick**

### ✓ **Neue Anträge: 34.704**

- **Top 3 dt. Referenzberufe:**  
*Gesundheits- und Krankenpfleger/-in bzw.  
Pflegefachleute (13.773 Anträge)*  
*Arzt/Ärztin (6.402 Anträge)*  
*Physiotherapeut/-in (993 Anträge)*
- **Art der Reglementierung:**  
*73% reglementierte Berufe*  
*27% nicht reglementierte Berufe*
- **Herkunft der Qualifikationen (Ausbildungsstaaten):**  
*78% Drittstaaten*  
*22% EU/EWR/Schweiz*  
*Top 3: Bosnien und Herzegowina (3.594 Anträge),  
Philippinen (2.373 Anträge), Serbien (2.058 Anträge)*
- **Wohnort der Antragstellenden:**  
*59% Deutschland*  
*41% Ausland*

### ✓ **Beschiedene Verfahren: 39.327**

- volle Gleichwertigkeit: 52%
- teilweise Gleichwertigkeit: 11%
- „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme (zum 31.12.2021 noch nicht absolviert): 35%
- negativ (keine Gleichwertigkeit): 2%

## Inhalt

Entwicklung des Antragsgeschehens .....	3
Anträge aus dem In- und Ausland .....	4
Referenzberufe .....	5
Ausbildungsstaaten und Staatsangehörigkeiten .....	7
Ausgang der beschiedenen Verfahren .....	10
Dauer der Anerkennungsverfahren .....	13
Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens .....	15
Datengrundlage und methodische Hinweise .....	19
Literaturverzeichnis.....	22
Anhang.....	23

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abb. 1:</b> Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2012-2021 .....	3
<b>Abb. 2:</b> Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – Wohnort der Antragstellenden .....	4
<b>Abb. 3:</b> Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – Art der Reglementierung.....	5
<b>Abb. 4:</b> Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – die 10 antragsstärksten Referenzberufe .....	6
<b>Abb. 5:</b> Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – Herkunft der Qualifikation (kat.) .....	7
<b>Abb. 6:</b> Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – die 10 häufigsten Ausbildungsstaaten .....	8
<b>Abb. 7:</b> Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – die 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten.....	9
<b>Abb. 8:</b> Beschiedene Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2012 bis 2021.....	10
<b>Abb. 9:</b> Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – nach Art der Reglementierung, Ausbildungsstaat (AB-Staat) sowie gesamt .....	12
<b>Abb. 10:</b> Beschleunigtes Verfahren: Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – Art der Reglementierung .....	16
<b>Abb. 11:</b> Beschleunigtes Verfahren: Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – nach Art der Reglementierung .....	18

## Tabellenverzeichnis

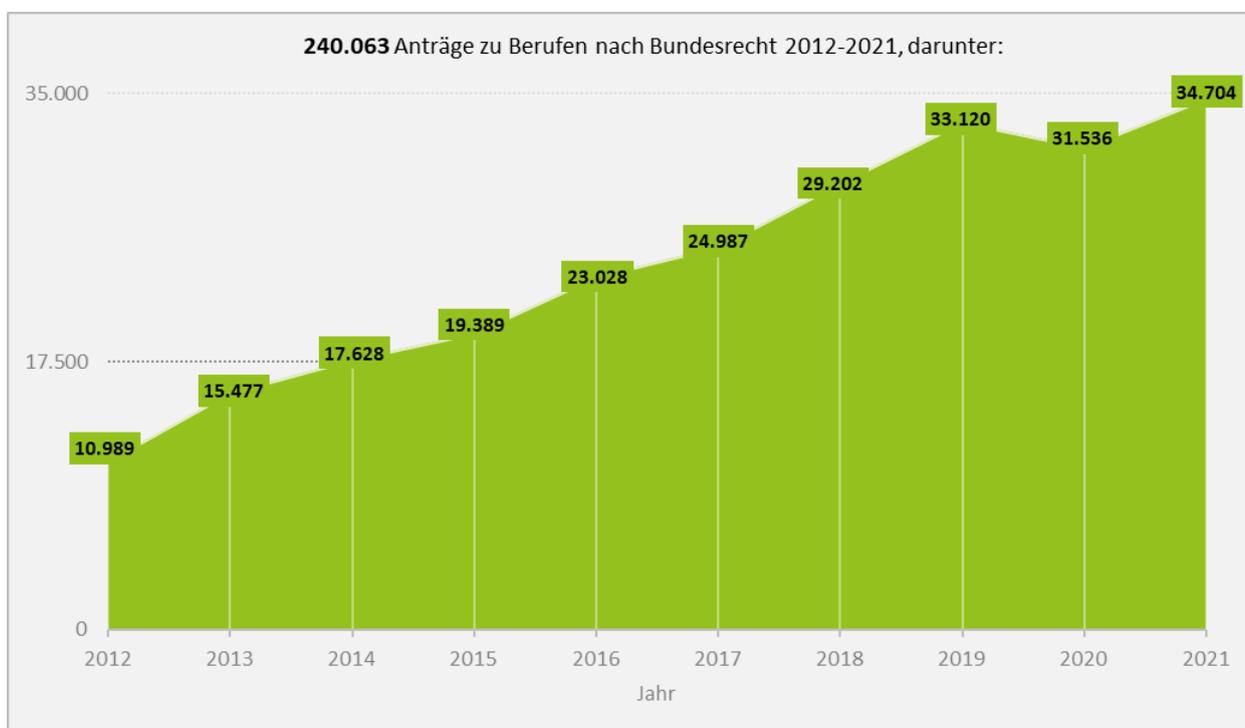
<b>Tab. 1:</b> Beschleunigtes Verfahren: Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – die 10 antragsstärksten Referenzberufe .....	17
<b>Tab. 2:</b> Beschleunigte Verfahren: Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht – die 10 häufigsten Ausbildungsstaaten .....	17
<b>Tab. 3:</b> Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – die 20 häufigsten Ausbildungsstaaten (2020 zum Vergleich) .....	23
<b>Tab. 4:</b> Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – die 20 antragsstärksten Berufshauptgruppen (KldB 2010) (2020 zum Vergleich) .....	24
<b>Tab. 5:</b> Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – die 20 antragsstärksten Referenzberufe (2020 zum Vergleich) .....	25
<b>Tab. 6:</b> Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – Auswahl Ergebnisse .....	26

## Entwicklung des Antragsgeschehens

Das Statistische Bundesamt hat am 15. September 2022 die Ergebnisse der amtlichen Statistik zu den Anerkennungsgesetzen von Bund und Ländern für das Berichtsjahr 2021 veröffentlicht. Demnach meldeten die zuständigen Stellen für das Jahr 2021 rund 34.700 neue Anträge auf Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu Berufen nach Bundesrecht; ein Zuwachs von 10 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Damit knüpfte das Aufkommen 2021 an die seit 2012 steigenden Antragszahlen an, deren Entwicklung 2020 kurzzeitig unterbrochen war – vermutlich bedingt durch Einschränkungen in Folge der Corona-Pandemie. Für den gesamten Zeitraum seit Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes des Bundes weist die Statistik nunmehr gut 240.000 Anträge zu Berufen nach Bundesrecht aus (vgl. Abb. 1).

**Abb. 1:** Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2012-2021



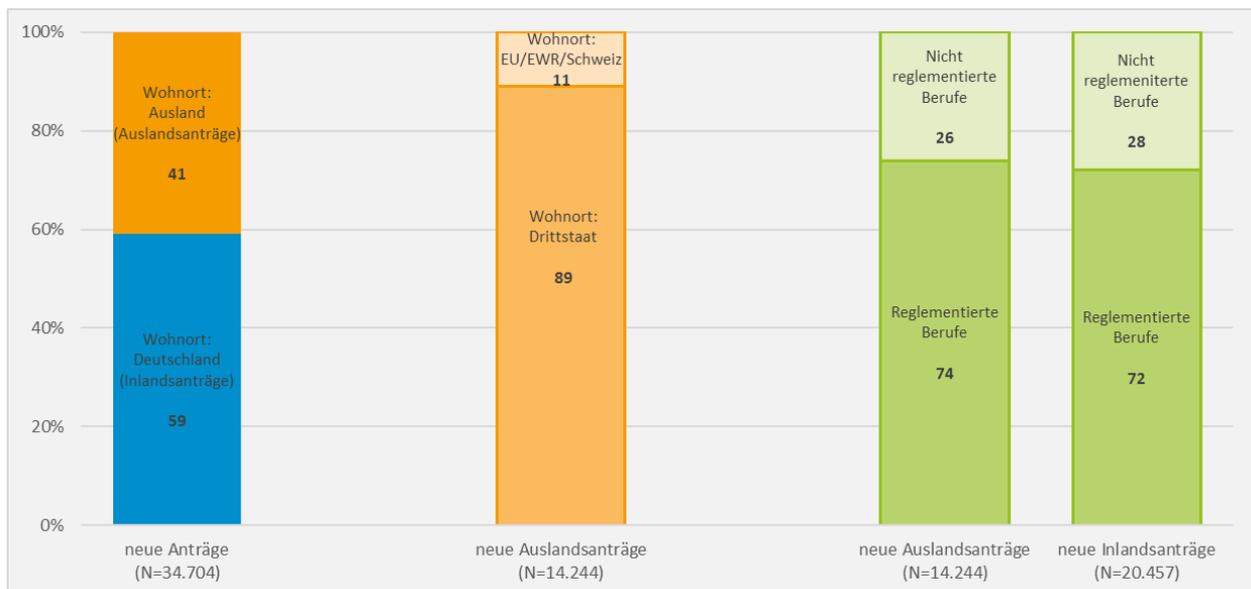
**Quelle:** Amtliche Statistik 2012-2021 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

## Anträge aus dem In- und Ausland

Anträge, bei denen die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragt wurde (im Folgenden: Auslandsanträge) bildeten 2021 einen Anteil von 41 Prozent des Antragsgeschehens, was gut 14.200 neuen Auslandsanträgen entsprach. Rund 90 Prozent von ihnen stammten dabei aus Drittstaaten. Drei Viertel der Auslandsanträge bezogen sich auf reglementierte Berufe, ein Viertel auf nicht reglementierte Berufe. Sie wiesen damit nahezu gleiche Anteile wie Anträge auf, bei denen die Antragstellenden den Wohnort in Deutschland hatten (vgl. Abb. 2).

Die Zahl der Auslandsanträge ist damit ein weiteres Jahr in Folge gestiegen (+31% im Vergleich zum Vorjahr) und erreichte 2021 einen neuen Höchstwert. Eine weitere bemerkenswerte Entwicklung ist, dass sich die Anteile der reglementierten und nicht reglementierten Berufe bei Auslandsanträgen jenen der Inlandsanträge nahezu angeglichen haben. Bereits 2020 hatte sich die Zahl der Auslandsanträge zu nicht reglementierten Berufen im Vergleich zum Vorjahr 2019 fast verdreifacht, von rund 760 Auslandsanträgen (2019) auf rund 2.150 Auslandsanträge (2020), der Anteil veränderte sich dementsprechend sprunghaft von 8 Prozent auf 20 Prozent und stieg 2021 weiter auf 26 Prozent an.

**Abb. 2:** Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – Wohnort der Antragstellenden



**Quelle:** Amtliche Statistik 2021 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

## Referenzberufe

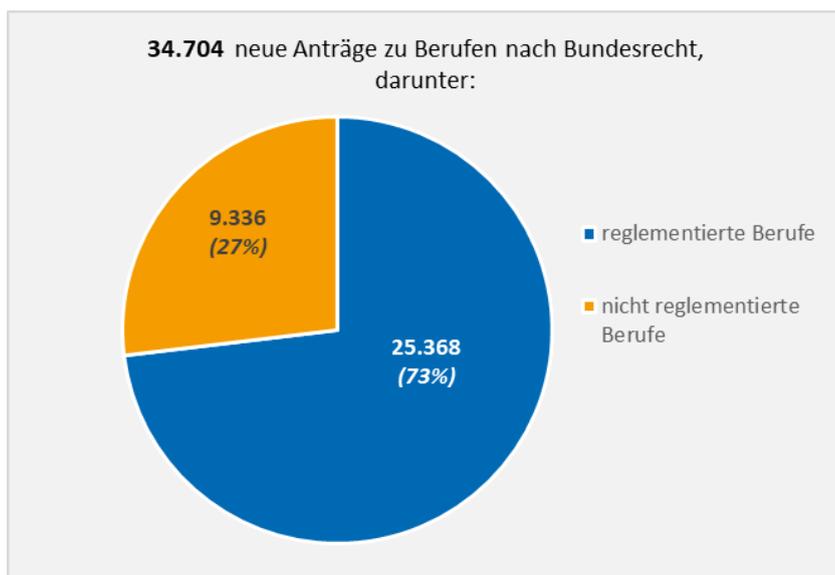
2021 bestand, wie in den Jahren zuvor, besonders im Bereich der reglementierten Berufe Interesse an der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen: Fast drei Viertel (73%) der insgesamt rund 34.700 neuen Anträge entfielen 2021 darauf. Anträge zu nicht reglementierten Berufen bildeten 2021 etwas mehr als ein Viertel (27%) des Antragsaufkommens (vgl. Abb. 3).

Beide Bereiche verzeichneten absolut jeweils ein Plus von gut 1.500 neuen Anträgen im Vergleich zum Aufkommen des Vorjahres. Für die reglementierten Berufe bedeutete dies einen Zuwachs von rund 6 Prozent, für die nicht reglementierten Berufe hingegen einen Zuwachs von rund 21 Prozent.

Damit ein reglementierter Beruf vollumfänglich ausgeübt werden kann, ist eine Berufszulassung erforderlich (bspw. beim Arztberuf die Approbation). Die volle Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses mit dem deutschen Referenzberuf ist dafür eine zwingende Voraussetzung. Zu reglementierten Berufen gehören bspw. Ärztinnen und Ärzte oder Pflegefachleute.

Für die Ausübung nicht reglementierter Berufe wird eine Anerkennung des ausländischen Abschlusses nicht zwingend vorausgesetzt, sofern nicht aufenthaltsrechtliche Regelungen einen anerkannten Abschluss verlangen. Sie dient außerdem als Transparenzinstrument gegenüber deutschen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Für Fachkräfte zeigen sich positive Effekte im Hinblick auf Beschäftigungschancen und Verdienst (vgl. Brücker u.a. 2021, Ekert u.a. 2017). Zudem ist ein anerkannter Abschluss bspw. Voraussetzung für den Zugang zu Meisterfortbildungen. Zu nicht reglementierten Berufen gehören beispielsweise Elektroniker/in oder Koch/Köchin.

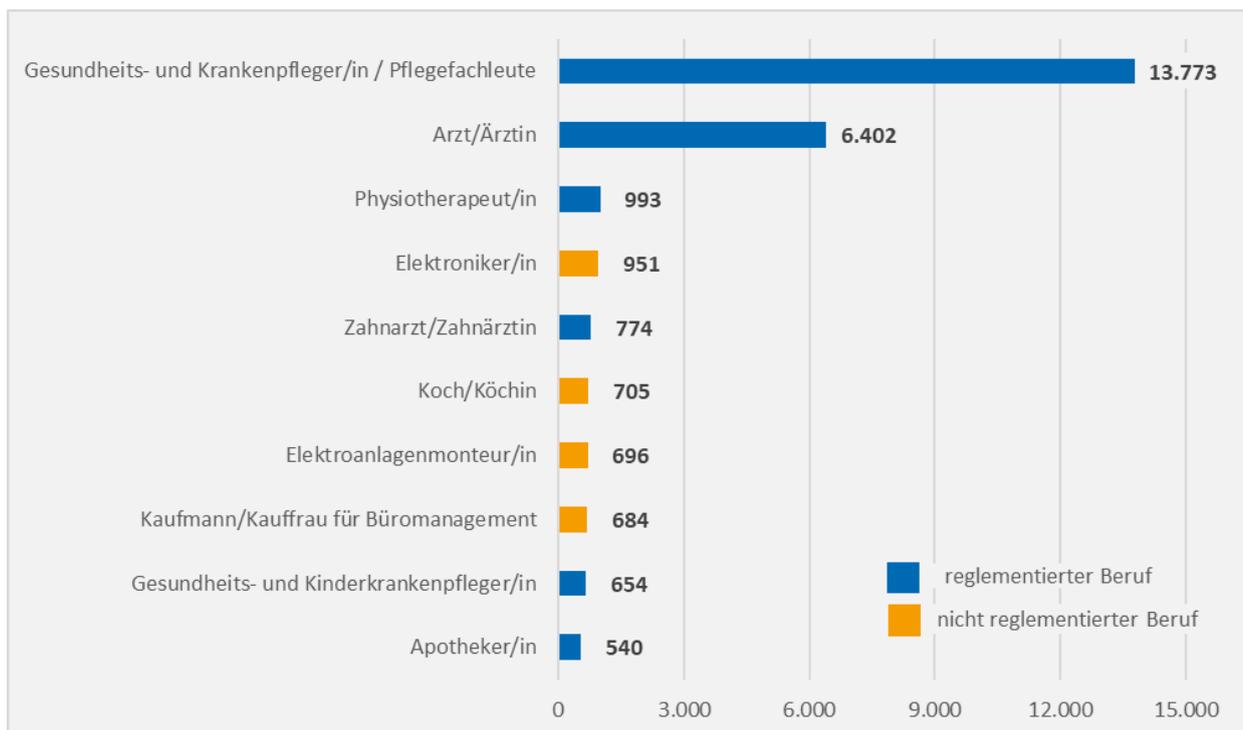
**Abb. 3:** Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – Art der Reglementierung



**Quelle:** Amtliche Statistik 2021 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet und werden ohne Nachkommastellen ausgewiesen. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

Auch 2021 bestimmten medizinische Gesundheitsberufe das Anerkennungsgeschehen: Dabei handelte es sich in erster Linie um Anträge zu Gesundheits- und Krankenpfleger/-in bzw. Pflegefachleuten<sup>1</sup>, die mit fast 13.800 neuen Anträgen über ein Drittel des gesamten Antragsgeschehens ausmachten. An zweiter Stelle folgte der Arztberuf mit rund 6.400 Anträgen. Zu den nachgefragtesten Berufen gehörten aber auch nicht reglementierte Berufe wie Elektroniker/-in, Koch/Köchin und Elektroanlagenmonteur/-in (vgl. Abb. 4). Zusammen genommen umfassten die in Abbildung 4 dargestellten zehn antragsstärksten Berufe 75 Prozent der Anträge 2021.

**Abb. 4:** Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – die 10 antragsstärksten Referenzberufe



**Quelle:** Amtliche Statistik 2021 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

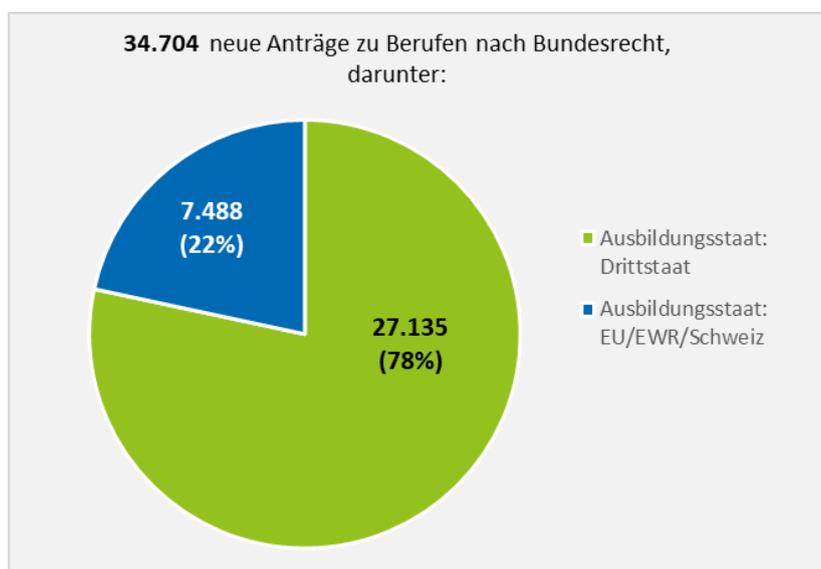
<sup>1</sup> Das Pflegeberufegesetz (Gesetz über die Pflegeberufe) (PflBG) führt ab 2020 die bisherigen Ausbildungen im Pflegebereich zur der generalistischen Ausbildung „Pflegefachmann/-frau“ zusammen. Nach der Übergangsvorschrift (§ 66a PflBG) können Anerkennungsverfahren noch bis Ende 2024 nach den bisherigen Regelungen durchgeführt werden.

## Ausbildungsstaaten und Staatsangehörigkeiten

Den Anträgen lagen in den vergangenen Jahren zunehmend Qualifikationen aus Drittstaaten zugrunde, ab 2016 umfassten sie jährlich mehr als die Hälfte aller Anträge – mit steigender Tendenz. Dieser Trend setzte sich im vergangenen Jahr fort: 2021 stammte die berufliche Qualifikation der Antragstellenden bei rund 27.100 der neuen Anträge (78%) aus einem Drittstaat (vgl. Abb. 5). Dies waren rund 3.900 Anträge mehr im Vergleich zum Vorjahr (+17%).

Etwas mehr als einem Fünftel (22%) der Anträge lag ein Abschluss aus einem Land der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums bzw. der Schweiz (im Folgenden: EU/EWR/Schweiz) zugrunde (vgl. Abb. 5). Das Aufkommen war hier im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig (-9% bzw. rd. -700 Anträge).

**Abb. 5:** Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – Herkunft der Qualifikation (kat.)



Zu N (34.704 neue Anträge) fehlend: Ausbildungsstaat unbekannt/ungeklärt, ohne Angabe des Ausbildungsstaates

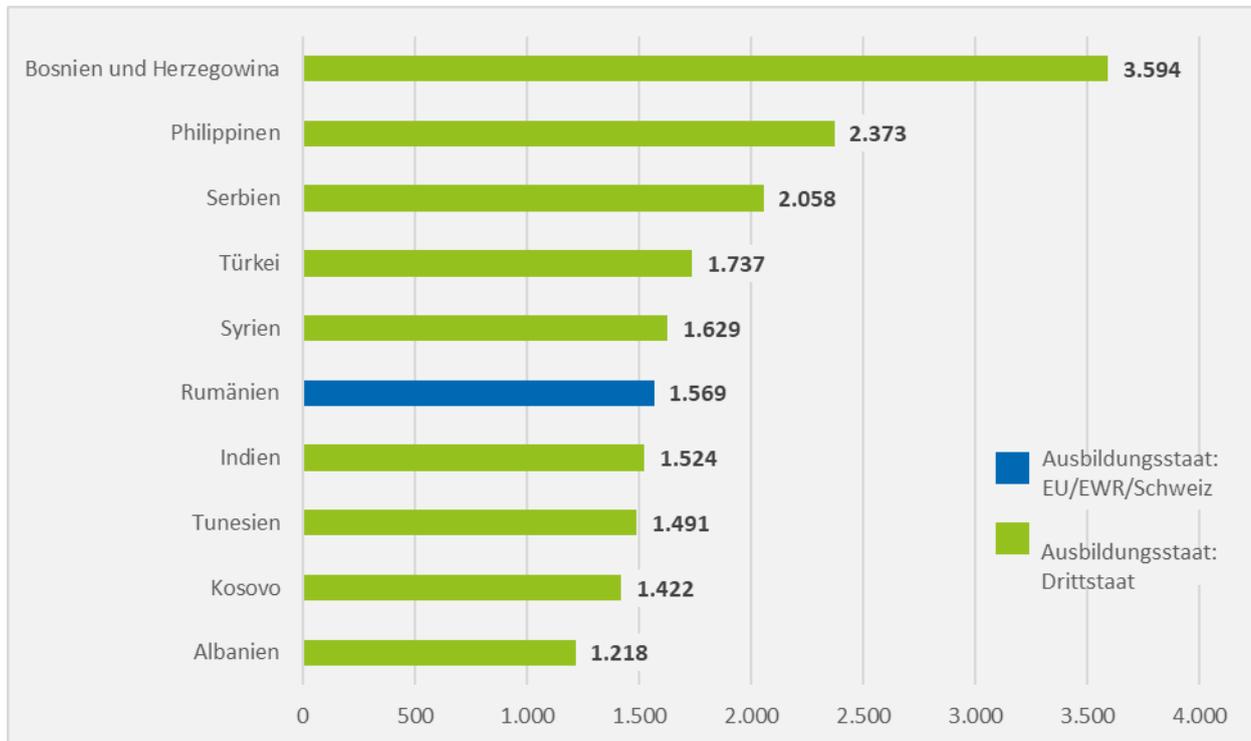
**Quelle:** Amtliche Statistik 2021 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet und werden ohne Nachkommastellen ausgewiesen. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

Der detaillierte Blick zeigt: Am häufigsten stammten die Abschlüsse aus Bosnien und Herzegowina, bei rund 3.600 der Anträge war dies 2021 der Fall. An zweiter und dritter Stelle folgten die Philippinen und Serbien mit jeweils über 2.000 neuen Anträgen (vgl. Abb. 6). Damit lag Bosnien und Herzegowina erneut auf dem ersten Rang der Ausbildungsstaaten und verzeichnete zudem einen Zuwachs von 32% im Vergleich zum Vorjahr. Auch neue Anträge zu philippinischen Qualifikationen lagen 2021 wieder vermehrt vor (+38% im Vergleich zum Vorjahr), nachdem sie 2020 erstmals einen Rückgang verzeichnet hatten.<sup>2</sup> Nochmals

<sup>2</sup> Anzunehmen ist, dass die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen dämpfende Effekte auf das Antragsgeschehen speziell auch zu philippinischen Abschlüssen hatten. Bei ihnen handelt es sich mit wenigen Ausnahmen ausschließlich um Anträge zur Anerkennung von Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachleuten. Sie umfassen rund 96% des Antragsgeschehens zu von den Philippinen stammenden Qualifikationen.

deutlich gestiegen sind Anträge zu türkischen Abschlüssen, die mit rund 1.700 Anträgen 2021 den vierten Rang unter den Ausbildungsstaaten einnahmen - mit einem Zuwachs von 64 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Abb. 6 zeigt die zehn antragsstärksten Ausbildungsstaaten für das Jahr 2021. Sie umfassen 54 Prozent der Anträge 2021.

**Abb. 6:** Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – die 10 häufigsten Ausbildungsstaaten

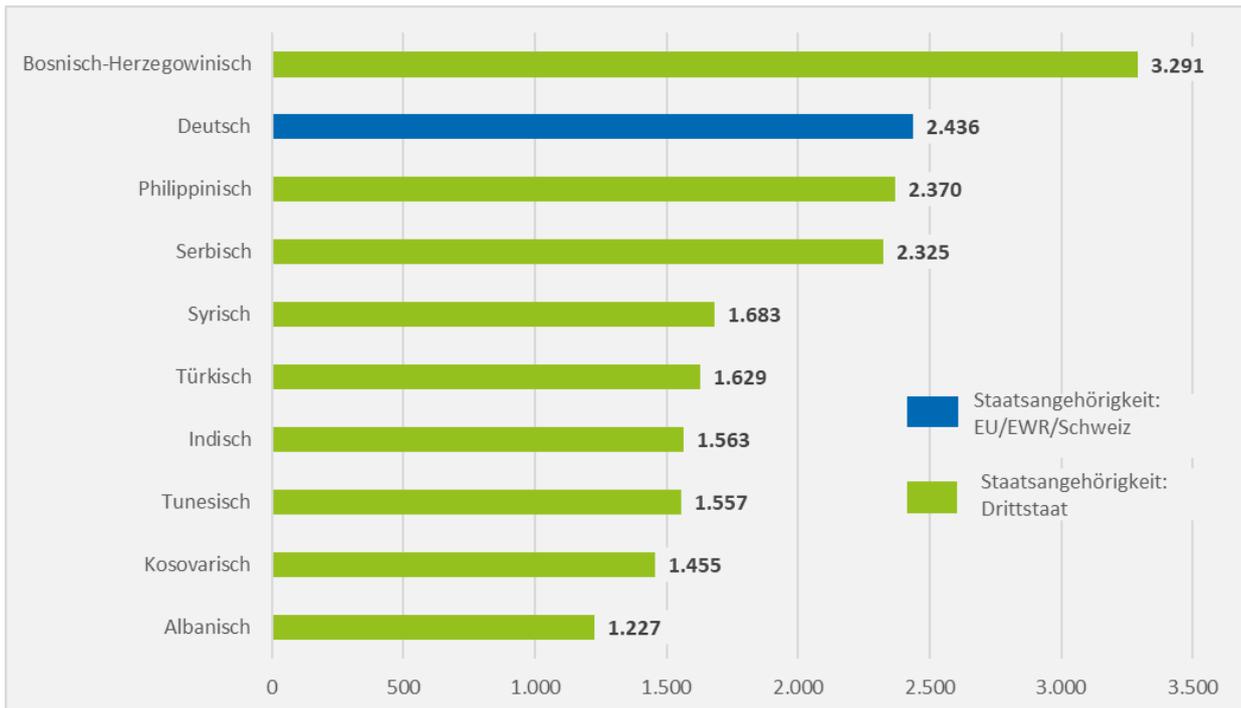


**Quelle:** Amtliche Statistik 2021 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten der Personen, die 2021 einen Antrag auf die Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation stellten, gehen aus Abbildung 7 hervor und umfassen 56 Prozent der neuen Anträge. Demnach stammten die Anträge, analog zur Herkunft der Qualifikationen, am häufigsten von bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigen. Auf Rang zwei und drei folgten Antragstellende mit deutscher<sup>3</sup> sowie philippinischer Staatsangehörigkeit. Insgesamt entfielen drei Viertel (75%) der Anträge auf Staatsangehörige aus Drittstaaten und ein Viertel (25%) Staatsangehörige aus der EU/EWR/Schweiz.

<sup>3</sup> 15% der Antragstellenden mit deutscher Staatsangehörigkeit hatten ihre berufliche Qualifikation in Österreich erworben, weitere 10% in Ungarn und 8% in Rumänien. Insgesamt verteilten sich die Anträge deutscher Staatsangehöriger auf rund 100 verschiedenen Ausbildungsstaaten.

**Abb. 7:** Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – die 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten

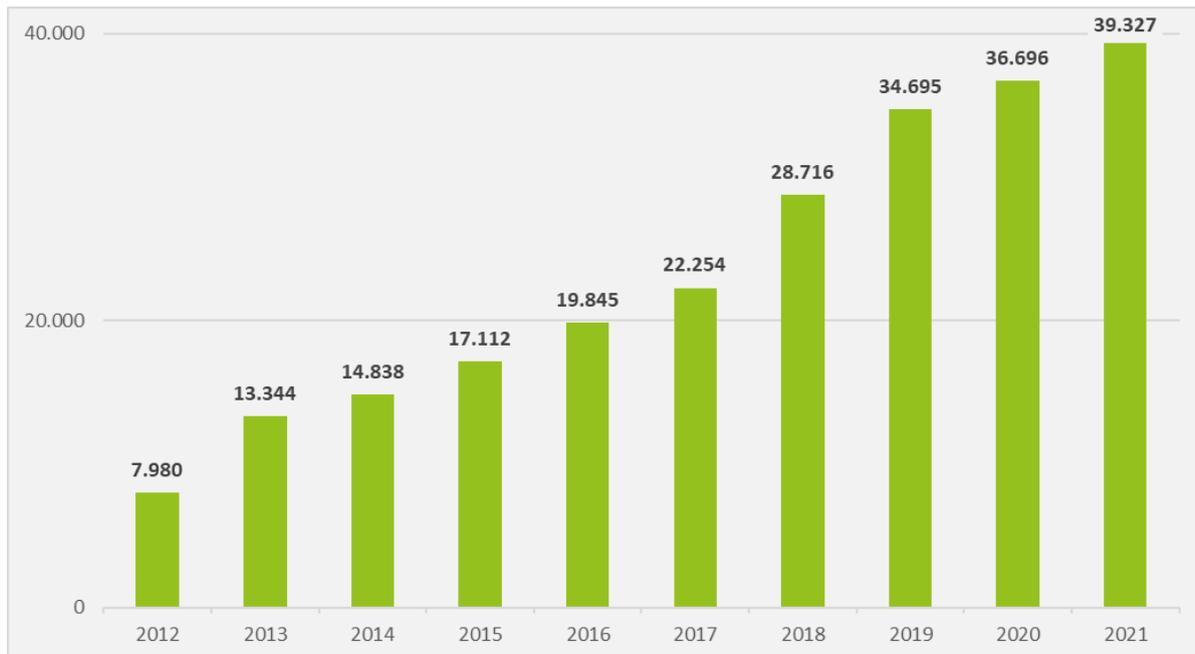


**Quelle:** Amtliche Statistik 2021 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

## Ausgang der beschiedenen Verfahren

Die für die Anerkennung zuständigen Stellen kamen 2021 bei rund 39.300 Verfahren zu einem Ergebnis bezüglich der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf. Damit wurden rund 2.600 Verfahren mehr als im Vorjahr beschieden. Die Entwicklung der letzten Jahre blieb weiterhin ungebrochen (vgl. Abb. 8).

**Abb. 8:** Beschiedene Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2012 bis 2021



**Quelle:** Amtliche Statistik 2012-2021 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

**Hinweis:** Da bei reglementierten Berufen durch überjährige Verfahren mehr als ein Bescheid pro Verfahren an die Statistik gemeldet werden kann, ist eine Aufsummierung der beschiedenen Verfahren der einzelnen Jahre zu einer Gesamtzahl nicht sinnvoll, diese würde nicht der Anzahl der tatsächlich beschiedenen Verfahren insgesamt entsprechen.

### Ausgang der beschiedenen Verfahren bei reglementierten Berufen

Auf reglementierte Berufe entfielen rund 30.900 der 2021 beschiedenen Verfahren, 16.600 davon (54%) hatten eine volle Gleichwertigkeit zum Ergebnis (vgl. Abb. 9).

Bei den Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen gibt es mehrere Wege, die zu einer vollen Gleichwertigkeit führen: Liegen keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem deutschen Abschluss vor, wird die volle Gleichwertigkeit unmittelbar nach der formellen Prüfung beschieden. Stellt die Anerkennungsstelle jedoch wesentliche Unterschiede zum deutschen Referenzberuf fest, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, müssen Antragstellende eine Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren (diese kann je nach Beruf und Ausbildungsstaat eine Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang sein). Bei sogenannten Sektorenberufen kann der Abschluss aus der EU automatisch anerkannt werden, wenn der Abschluss im Anhang der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG gelistet

ist. Diese Abschlüsse sind auf Grund einheitlicher Ausbildungsstandards immer voll gleichwertig mit dem deutschen Referenzberuf.

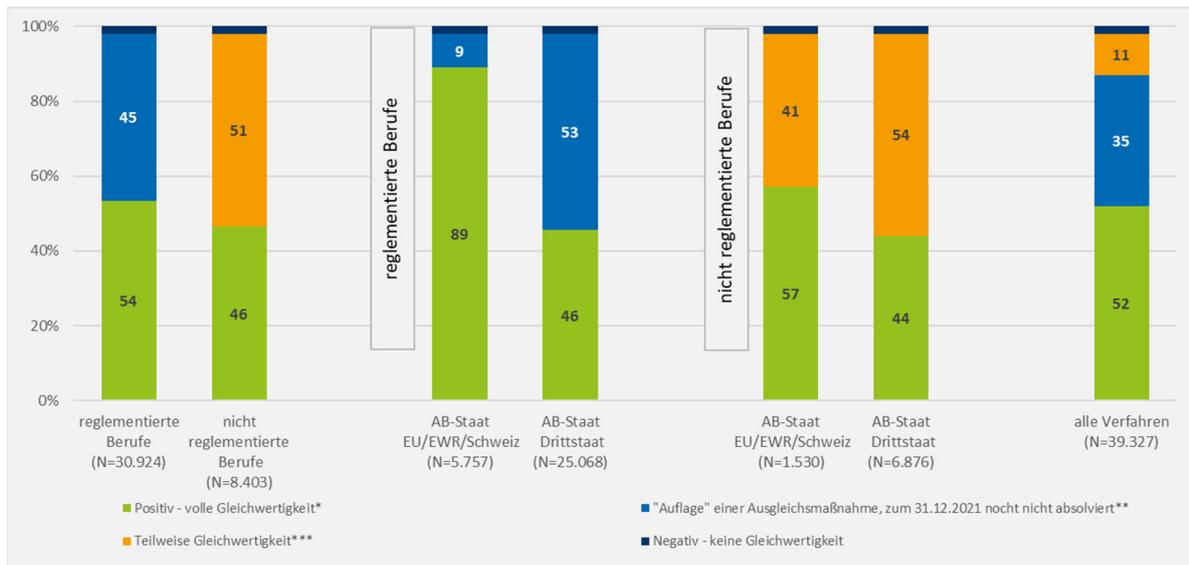
Die Wege zur vollen Gleichwertigkeit der 16.600 positiv beschiedenen Verfahren gestalteten sich 2021 wie folgt:

- Bei 22 Prozent der Verfahren wurde die volle Gleichwertigkeit allein auf Basis der dokumentenbasierten formellen Gleichwertigkeitsprüfung festgestellt.
- Bei 53 Prozent der als voll gleichwertig beschiedenen Verfahren hatten die Antragstellenden dafür eine Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolviert. Dabei handelte es sich häufig um Kenntnis- bzw. Eignungsprüfungen (rund 6.500 Verfahren), seltener um Anpassungslehrgänge (rund 2.350 Verfahren).
- Bei 25 Prozent der Verfahren wurde die automatische Anerkennung nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG angewandt.

45 Prozent der rund 30.900 beschiedenen Verfahren zu reglementierten Berufen hatten 2021 die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme zum Ergebnis, deren Erfüllung zum 31.12.2021 (Stichtag) noch ausstand (vgl. Abb. 9). Das bedeutet: Bei fast 13.800 Verfahren müssen die Antragstellenden zunächst noch eine Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung bestehen oder einen Anpassungslehrgang absolvieren, um einen voll anerkannten Abschluss zu erhalten, der wiederum Voraussetzung für die Erteilung der Berufszulassung ist. Dies betraf fast ausschließlich Verfahren, denen Abschlüsse aus einem Drittstaat zugrunde lagen (vgl. Abb. 9): Rund 13.200 dieser Verfahren (53 %) hatten 2021 die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme zum Ergebnis. Bei Abschlüssen aus der EU/EWR/Schweiz lag der Anteil bei unter 10 Prozent.

Die beschiedenen Verfahren zu Abschlüssen aus der EU/EWR/Schweiz zeichneten sich hingegen durch eine hohe Quote (89%) des Ergebnisses „Positiv – volle Gleichwertigkeit“ aus (vgl. Abb. 9). Dies ist in erster Linie auf die automatische Anerkennung nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG zurückzuführen: Sie betraf 80 Prozent derjenigen Verfahren, die eine volle Gleichwertigkeit zum Ergebnis hatten. Von den Verfahren zu Drittstaatsabschlüssen hatten hingegen rund 11.400 und damit weniger als die Hälfte (46%) die volle Gleichwertigkeit zum Ergebnis – 74 Prozent davon nach erfolgreicher Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme, 26 Prozent nach ausschließlich dokumentenbasierter Gleichwertigkeitsprüfung.

**Abb. 9:** Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – nach Art der Reglementierung, Ausbildungsstaat (AB-Staat) sowie gesamt



Ausgang der Verfahren nach Ausbildungsstaat: Zu N=39.327 (alle Verfahren) fehlend: unbekannter/ungeklärter Ausbildungsstaat, ohne Angabe des Ausbildungsstaates.

\*Inkl. beschränkter Berufszugang nach HwO und partieller Berufszugang bei reglementierten Berufen. Der vollen Gleichwertigkeit kann die erfolgreiche Absolvierung einer auferlegten Ausgleichsmaßnahme vorangegangen sein; \*\* nur bei reglementierten Berufen möglich; \*\*\* nur bei nicht reglementierten Berufen möglich.

Quelle: Amtliche Statistik 2021 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

### Ausgang der beschiedenen Verfahren bei nicht reglementierten Berufen

Im Bereich der nicht reglementierten Berufe trafen die zuständigen Stellen 2021 bei rund 8.400 Verfahren eine Entscheidung bezüglich der Gleichwertigkeit. Rund 3.900 davon – also fast die Hälfte (46%) – hatte die volle Gleichwertigkeit zum Ergebnis (vgl. Abb. 9). Das Anerkennungsgesetz sieht vor, dass zuständige Stellen bei der Prüfung der Gleichwertigkeit auch einschlägige Berufserfahrung der Antragstellenden mit heranziehen können. Damit können festgestellte wesentliche Unterschiede ausgeglichen werden. Im Hinblick auf den hohen praktischen Anteil, den die Ausbildungsordnungen des dualen Systems in Deutschland vorsehen, ist die Berücksichtigung von Berufserfahrung bei der Anerkennung im nicht reglementierten Bereich ein wichtiger Aspekt. Dies verdeutlichen auch die Ergebnisse für 2021 erneut: Bei mehr als drei Viertel der Verfahren (77%), die die volle Gleichwertigkeit zum Ergebnis hatten, trafen die zuständigen Stellen diese Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung.

Gut die Hälfte der rund 8.400 beschiedenen Verfahren zu nicht reglementierten Berufen (51%) hatte 2021 eine teilweise Gleichwertigkeit zum Ergebnis (vgl. Abb. 9). Der Blick auf die Ausbildungsstaaten zeigt dabei, dass die Anteile an teilweise gleichwertig beschiedenen Verfahren bei Abschlüssen aus Drittstaaten (54%) höher lagen als bei jenen aus der EU/EWR/Schweiz (41%).

Fasst man alle rund 39.300 Verfahren, die 2021 beschiedenen wurden, zusammen, so zeigt sich, dass gut die Hälfte davon (52%) die volle Gleichwertigkeit und 11 Prozent eine teilweise Gleichwertigkeit

Fasst man alle rund 39.300 Verfahren, die 2021 beschieden wurden, zusammen, so zeigt sich, dass gut die Hälfte davon (52%) die volle Gleichwertigkeit und 11 Prozent eine teilweise Gleichwertigkeit zum Ergebnis hatte. Bei einem weiteren guten Drittel (35%) entschieden die zuständigen Stellen die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme. Verfahren, die ein negatives Ergebnis hatten, bildeten wie in den Vorjahren auch, einen niedrigen Anteil im unteren einstelligen Prozentbereich.

## Dauer der Anerkennungsverfahren

Die Dauer der Anerkennungsverfahren vom Antrag (=Unterlagen liegen der zuständigen Stelle formal vollständig vor) bis zum ersten Bescheid hat sich 2021 weiter verkürzt.

Besonders im **Bereich der nicht reglementierten Berufe** konnten die für die Anerkennung zuständigen Stellen die Verfahren zügiger bearbeiten als im Vorjahr (vgl. Böse und Schmitz 2022): So kamen 79 Prozent der 2021 fast 7.900 erstmalig<sup>4</sup> beschiedenen Verfahren in der grundsätzlich vorgesehen gesetzlichen Entscheidungsfrist von drei Monaten zu einem Ergebnis; 2020 waren es 59 Prozent (von rund 6.800 erstmalig beschiedenen Verfahren). Die durchschnittliche Bearbeitungszeit sank 2021 auf 62 Tage, der Median lag bei 36 Tagen (2020: Mittelwert 106 Tage, Median 83 Tage). Bei den nicht reglementierten Berufen kann der erste Bescheid eine volle, teilweise oder keine Gleichwertigkeit beinhalten. In der Regel sind diese Verfahren mit Ausstellung des ersten Bescheides beendet.

Im **Bereich der reglementierten Berufe** zeichnete sich 2021 ebenfalls eine Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ab:

- Bei den Sektorenberufen nach der EU-Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG (automatische Anerkennung), für die eine 3-monatige Entscheidungsfrist gilt, wurden 88 Prozent der im Jahr 2021 rund 4.600 erstmalig beschiedenen Verfahren innerhalb der Frist bearbeitet; 2020 waren es 87 Prozent von rund 5.100 erstmalig beschiedenen Verfahren. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit sank 2021 auf 47 Tage, der Median lag bei 8 Tagen (2020: Mittelwert 49 Tage, Median 14 Tage).
- Auch Verfahren zu reglementierten Berufen, die nicht automatisch anerkannt werden – das sind überwiegend Abschlüsse aus Drittstaaten – konnten 2021 schneller beschieden werden als in den Jahren davor. Hier gilt grundsätzlich eine 4-monatige Entscheidungsfrist. Die Quote der innerhalb dieser Frist beschiedenen Verfahren erhöhte sich von 73 Prozent der im Jahr

---

<sup>4</sup> Die in diesem Abschnitt ausgewiesenen Zahlen weichen mitunter von jenen im Abschnitt „Ausgang der beschiedenen Verfahren“ ab. Dies hat zwei Gründe: Ersten werden hier mit Blick auf die Fristen nur Verfahren betrachtet, die 2021 erstmalig beschieden wurden, im Abschnitt „Ausgang der beschiedenen Verfahren“ werden alle beschiedenen Verfahren berücksichtigt, d.h. auch jene, die 2021 endgültig beschieden wurden. Zweitens sind beschleunigte Verfahren in diesem Abschnitt weitestgehend ausgeschlossen. Ihre Verfahrensdauer wird im entsprechenden Abschnitt separat behandelt.

2020 rund 18.100 erstmalig beschiedenen Verfahren auf 77 Prozent der im Jahr 2021 ebenfalls fast 18.100 erstmalig beschiedenen Verfahren. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit lag 2021 bei 105 Tagen, der Median bei 37 Tagen (2020: Mittelwert 110 Tage, Median 59 Tage).

Zusätzlich ist zu erwähnen, dass ein nennenswerter Teil der außerhalb der Frist beschiedenen Verfahren die Regelfrist um maximal einen Monat überschritt. Wenn Verfahren außerhalb der Frist beschiedenen wurden, lag dies zumeist daran, dass zuständige Stellen zusätzliche Unterlagen anforderten. Denn auch im laufenden Anerkennungsverfahren können – wenn dies für die Entscheidungsfindung durch die zuständigen Stellen notwendig ist – trotz formaler Vollständigkeit weitere Unterlagen nachgefordert werden (z.B. vertiefende Informationen zu Inhalt und Dauer der Ausbildung). Dies wirkt sich fristhemmend bzw. -verlängernd auf die Dauer der Anerkennungsverfahren aus. In solchen Fällen können Verfahren länger dauern als vorgesehen, ohne dass Fristen verletzt werden.

Bei reglementierten Berufen kann der erste Bescheid die volle oder keine Gleichwertigkeit, aber auch die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme beinhalten. In zuletzt genannten Fällen erhalten die Antragstellenden nach der absolvierten Ausgleichsmaßnahme noch einen zweiten, finalen Bescheid.

Die **Zeitspanne vom Bescheid mit „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme bis zum finalen Bescheid** vergrößerte sich allerdings 2021 erneut: Nach einem Bescheid mit „Auflage“ vergingen durchschnittlich rund 16 Monate bis das Anerkennungsverfahren im Jahr 2021 nach absolvierter Ausgleichsmaßnahme mit dem finalen Bescheid abgeschlossen wurde (Mittelwert: 490 Tage, Median: 444 Tage). 2020 waren es durchschnittlich rund 15 Monate. Bei der Interpretation zu beachten ist, dass es sich bei einer Ausgleichsmaßnahme abhängig von Beruf und Herkunft der Qualifikation um eine Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang handeln kann. Für die Teilnahme an einer Prüfung nehmen Antragstellende im Vorfeld häufig noch Vorbereitungskurse in zeitlich unterschiedlich langem Umfang in Anspruch. Ein Anpassungslehrgang selbst kann, abhängig vom Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede, bspw. im Bereich der Pflege bis zu maximal drei Jahre dauern (vgl. bspw. Pflegeberufegesetz (PflBG) §40 Abs. 3).

## Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens

Das zum 01. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) hat neue Regelungen hinsichtlich der Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten gebracht (vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung 2022, S. 404 ff.). Eine wesentliche im Hinblick auf die Dauer der Anerkennungsverfahren ist das **beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG**: Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können dieses als Bevollmächtigte zukünftiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der zuständigen Ausländerbehörde kostenpflichtig beantragen. Diese leitet die weiteren Schritte ein (ggf. Anerkennungsverfahren und Zustimmungsverfahren der BA; Vorabzustimmung durch die Ausländerbehörde selbst).

Bei einem beschleunigten Fachkräfteverfahren verkürzen sich die gesetzlich vorgesehenen Fristen für die Anerkennungsverfahren, innerhalb derer die zuständigen Stellen über die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses mit dem deutschen Referenzberuf entscheiden sollen, von drei bzw. vier auf zwei Monate.<sup>5</sup>

Um diese beschleunigten Anerkennungsverfahren in den Daten der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgeschehen als solche identifizieren und damit genauer analysieren zu können, wurde 2021 eine entsprechende Merkmalsausprägung in dieser Statistik verankert.

Wichtig dabei zu beachten ist: Es werden hier ausschließlich diejenigen beschleunigten Verfahren betrachtet, bei denen ein Anerkennungsverfahren zu Berufen nach Bundesrecht durchgeführt wird. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann aber grundsätzlich auch für Aufenthaltzwecke in Anspruch genommen werden, die andere oder kein Anerkennungsverfahren voraussetzen, bspw. bei der Einwanderung zur Berufsausbildung nach §16a AufenthG. Dementsprechend stellen die folgenden Ergebnisse lediglich einen Teilbereich des gesamten Geschehens zum beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG dar.<sup>6</sup>

Zudem wurden beschleunigte Verfahren 2021 erstmalig in der Statistik erhoben. Erfahrungsgemäß kann es sein, dass Merkmale oder Merkmalsausprägungen im Jahr der Einführung bei den Meldungen an die Statistik noch nicht vollumfänglich bedient werden. Die folgenden Ergebnisse stellen daher möglicherweise eine Untergrenze dar. Da verlässliche Vergleichswerte anhand dritter Daten, die das Gesamtaufkommen aller beschleunigten Fachkräfteverfahren umfassen, nach dem jetzigen

---

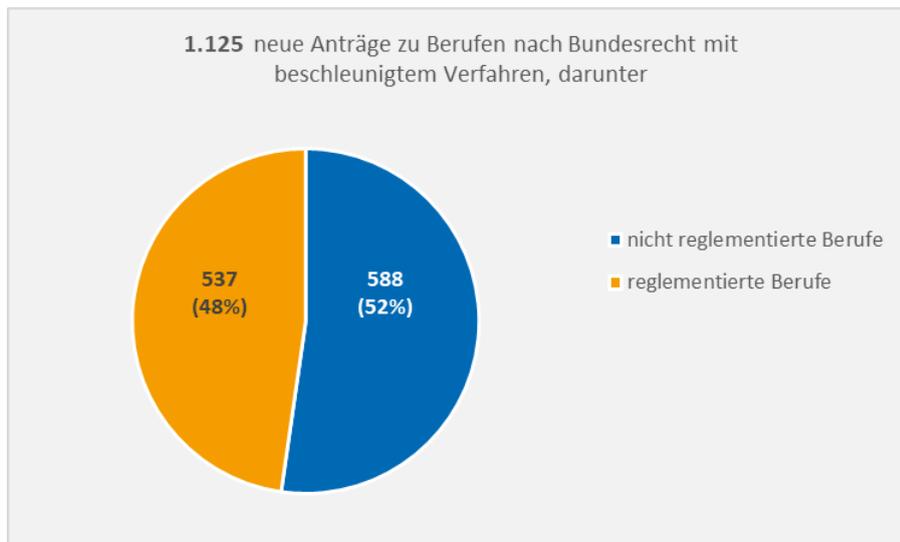
<sup>5</sup> Für 3. bzw. 4-Monatsfrist s. § 6 Abs. 3 BQFG (Bund), § 13 Abs. 3 BQFG (Bund) bzw. jeweiliges Fachrecht; für 2-Monatsfrist bei beschleunigtem Verfahren s. § 14a BQFG (Bund) bzw. jeweiliges Fachrecht.

<sup>6</sup> Das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach §81a AufenthG ist für verschiedene Aufenthaltzwecke vorgesehen. Für weiterführende Informationen siehe Nr. 81a1.5 der Anwendungshinweise des BMI: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-fachkraefteeinwanderungsgesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-fachkraefteeinwanderungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

Kenntnisstand für das Jahr 2021 nicht verfügbar sind, ist eine finale Einschätzung dazu allerdings schwierig. Dennoch liefern die im folgenden dargestellten Ergebnisse einen ersten Eindruck zur Inanspruchnahme der beschleunigten Fachkräfteverfahren im Kontext der Anerkennung.

Insgesamt meldeten die zuständigen Stellen 2021 bei fast 1.130 der insgesamt rund 34.700 neuen Anträge, dass es sich um ein Verfahren im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens handelte. Die Anträge der beschleunigten Verfahren entfielen dabei zu nahezu gleichen Anteilen auf reglementierte (48%) und nicht reglementierte (52%) Berufe (vgl. Abb. 10).

**Abb. 10:** Beschleunigtes Verfahren: Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – Art der Reglementierung



**Quelle:** Amtliche Statistik 2021 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

Die Anträge verteilten sich auf rund 80 verschiedene Referenzberufe, wobei die Vielfalt vornehmlich im Bereich der nicht reglementierten Berufe zu finden war. Bei den reglementierten Berufen entfielen die meisten Anträge, wie auch beim Antragsgeschehen insgesamt, auf den Bereich der medizinischen Gesundheitsberufe, allen voran auf Gesundheits- und Krankenpfleger/-in bzw. Pflegefachleute. Sie bildeten bei den beschleunigten Verfahren über 90 Prozent der Anträge zu reglementierten Berufen und 44 Prozent der Anträge zu beschleunigten Verfahren insgesamt. Weitere 11 Prozent entfielen auf den nicht reglementierten Beruf Koch/Köchin, gefolgt von Elektroanlagenmonteur/-in (5%) (vgl. Tab 1).

**Tab. 1:** Beschleunigtes Verfahren: Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – die 10 antragsstärksten Referenzberufe

Rang	Deutscher Referenzberuf	Neue Anträge 2021	
		absolut	%
1	Gesundheit- und Krankenpfleger/in / Pflegefachleute	498	44
2	Koch/Köchin	120	11
3	Elektroanlagenmonteur/in	54	5
4	Elektroniker/in	42	4
5	Restaurantfachmann/-fachfrau	30	3
6	Kraftfahrzeugmechatroniker/in	30	3
7	Fachkraft für Metalltechnik	24	2
8	Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	21	2
9	Eisenbahner/in im Betriebsdienst	21	2
10	Maurer/in	15	1
Weitere		267	24
<b>Gesamt</b>		<b>1.125</b>	<b>100</b>

reglementierte Berufe
  nicht reglementierte Berufe

*Quelle: Amtliche Statistik 2021 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“. Wegen der geringen Fallzahlen bitte unbedingt die Ausführungen zum Rundungsverfahren im Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“ beachten.*

Die meisten Anträge der beschleunigten Verfahren wurden zu in der Türkei erworbenen Qualifikationen gestellt (18%), gefolgt von Bosnien und Herzegowina (15%), Serbien (11%) und den Philippinen (10%) (vgl. Tab. 2). Diese Staaten stellten auch die häufigsten Wohnorte der Antragstellenden dar.

**Tab. 2:** Beschleunigte Verfahren: Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht – die 10 häufigsten Ausbildungsstaaten

Rang	Herkunft der Qualifikation (Ausbildungsstaat)	Neue Anträge 2021	
		absolut	%
1	Türkei	198	18
2	Bosnien und Herzegowina	174	15
3	Serbien	129	11
4	Philippinen	111	10
5	Tunesien	66	6
6	Kosovo	63	6
7	Ukraine	57	5
8	Indien	54	5
9	Kolumbien	33	3
10	Albanien	24	2
	Brasilien	24	2
	Mexiko	24	2
Weitere		171	15
<b>Gesamt</b>		<b>1.125</b>	<b>100</b>

*Quelle: Amtliche Statistik 2021 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“. Wegen der geringen Fallzahlen bitte unbedingt die Ausführungen zum Rundungsverfahren im Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“ beachten.*

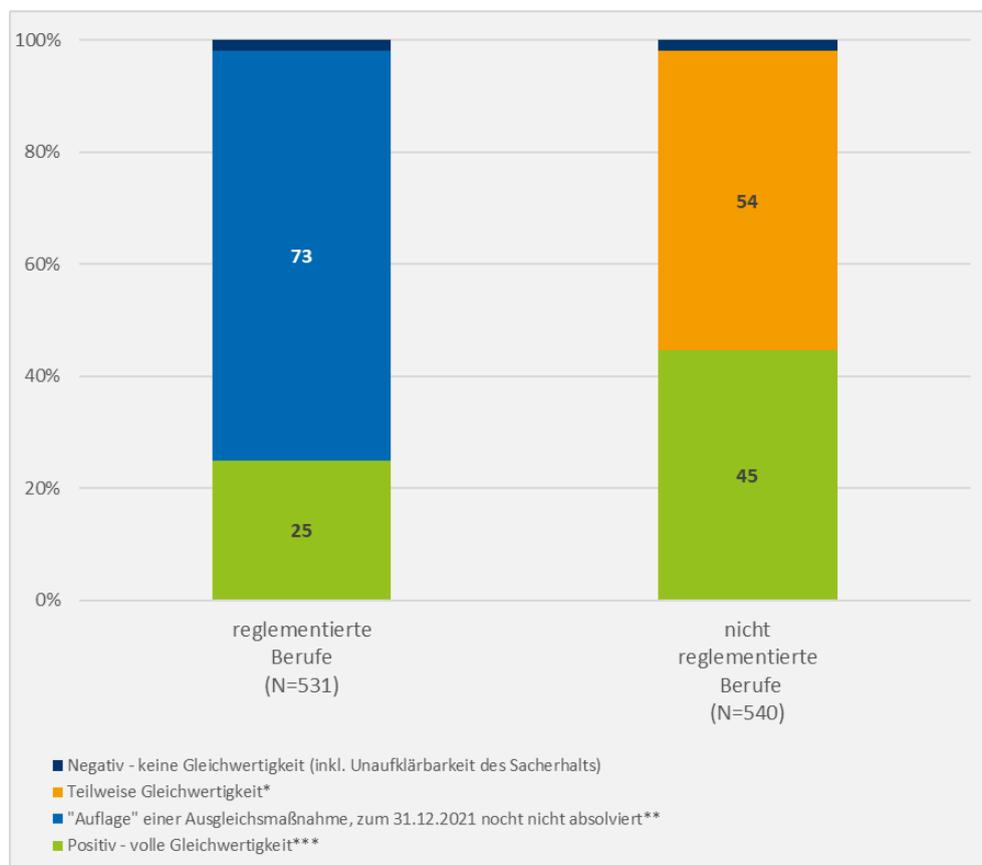
Im Jahr 2021 meldeten die zuständigen Stellen rund 1.070 beschiedene Verfahren im Kontext des beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Auch sie entfielen wie die Anträge zu gleichen Teilen auf reglementierte und nicht reglementierte Berufe (vgl. Abb. 11).

Bei den reglementierten Berufen erhielten die Antragstellenden in drei Viertel der Fälle einen Bescheid mit der „Auflage“, an einer Ausgleichsmaßnahme teilzunehmen, fast ein Viertel konnte voll gleichwertig beschieden werden. Der Weg zur vollen Gleichwertigkeit führte bei einem Teil der Antragstellenden über die Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme.

Bei den nicht reglementierten Berufen endeten 45 Prozent der Verfahren mit einem Bescheid über die volle Gleichwertigkeit. Bei gut der Hälfte der Anträge wurden Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Referenzqualifikation festgestellt, so dass die teilweise Gleichwertigkeit am Ende des Anerkennungsverfahrens stand.

Die beschleunigten Verfahren konnten zügig beschieden werden; 88 Prozent innerhalb der vorgesehenen Frist von zwei Monaten und 97 Prozent innerhalb von maximal drei Monaten.

**Abb. 11:** Beschleunigtes Verfahren: Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – nach Art der Reglementierung



\*nur bei nicht reglementierten Berufen möglich. \*\* nur bei reglementierten Berufen möglich. \*\*\*Inkl. beschränkter Berufszugang nach HwO und partieller Berufszugang bei reglementierten Berufen. Der vollen Gleichwertigkeit kann die erfolgreiche Absolvierung einer auferlegten Ausgleichsmaßnahme vorangegangen sein.

Quelle: Amtliche Statistik 2021 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“

*Zusätzliche Auswertungen finden sich im Anhang.*

*Zudem wird das BIBB-Anerkennungsmonitoring weitere Auswertungen vornehmen und veröffentlichen. In Kürze wird eine aktualisierte Version des BIBB-Discussion-Papers „Wie lange dauert die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen? Erste Analysen zur Verfahrensdauer anhand der amtlichen Statistik“ erscheinen.*

## Datengrundlage und methodische Hinweise

### Datengrundlage

Die hier vorgelegten Zahlen sind Ergebnisse der amtlichen Statistik zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für Berufe nach Bundesrecht. Die gesetzliche Grundlage der amtlichen Statistik ergibt sich aus § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachgesetzen und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Zu Berufen nach Bundesrecht gehören rund 600 Berufe, beispielsweise Berufe des Gesundheitsbereichs wie Arzt/Ärztin und Pflegefachmann/-frau oder die dualen Ausbildungsberufe wie Elektroniker/-in oder Koch/Köchin.

Die Statistik wird jährlich durch die Statistischen Ämter von Bund und Ländern erhoben, Stichtag ist der 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres. Es handelt sich dabei um Meldungen der für die Anerkennung zuständigen Stellen an die Statistischen Landesämter, die beim Statistischen Bundesamt zu einer bundesweiten Statistik zusammengeführt sind. Für das erste Berichtsjahr 2012 wurden die für die Anerkennung zuständigen Stellen in einigen Fällen erst im Laufe des Berichtsjahres bestimmt und mussten ihre Berichtssysteme neu aufbauen. Daher sind die Meldungen möglicherweise nicht in allen Fällen vollumfänglich und termingerecht erfolgt. Für das Berichtsjahr 2013 erfolgte die Meldung einiger Berichtsstellen unvollständig und fehlerhaft. Für Bremen liegen keine Daten für das Jahr 2015 vor. Daher wurden für dieses Bundesland die Angaben von 2014 übernommen. Für die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein liegt für das Berichtsjahr 2016 eine Untererfassung in niedriger dreistelliger Höhe im Bereich der medizinischen Gesundheitsberufe vor. Insofern ist das Bundesergebnis als Untergrenze zu betrachten.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat nach § 17 Abs. 7 BQFG (Bund) Zugang zu den Summendatensätzen der amtlichen Statistik zu Berufen nach Bundesrecht.

### Anträge, die aus dem Ausland gestellt werden (sog. Auslandsanträge)

Der Wohnort der Antragstellenden kann sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in Deutschland oder im Ausland befinden. Auslandsanträge wurden für die hier dargestellten Ergebnisse anhand des Merkmals „Wohnort des Antragstellers“ ermittelt. Alle Fälle, die einen Wohnort außerhalb

Deutschlands auswiesen, wurden dafür als Auslandsanträge gefasst; Fälle mit einem Wohnort in Deutschland als Inlandsanträge.

Das Merkmal wird seit 2012 in der amtlichen Statistik erhoben, die Angabe war aber zunächst freiwillig. Durch Art. 23 des E-Government-Gesetzes wurde die Meldung ab August 2013 obligatorisch. Für den Zeitraum 2012 bis 2013 ist daher von einer Untererfassung auszugehen. Zu melden ist der Wohnort zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Im Laufe der Jahre wurde deutlich, dass mitunter nicht der tatsächliche Wohnort im Ausland, sondern bspw. c/o-Adressen in Deutschland an die Statistik gemeldet wurden. Zudem kann sich der Wohnort im Laufe des Anerkennungsverfahrens bspw. vom Ausland nach Deutschland verlagern. Die zuständigen Stellen wurden daher mit dem Berichtsjahr 2019 nochmals dafür sensibilisiert, den tatsächlichen Wohnort der Antragstellenden zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Statistik anzugeben und diesen auch bei zukünftigen Meldungen nicht zu verändern.

Es ist daher anzunehmen, dass die tatsächliche Menge der aus dem Ausland gestellten Anträge die der in der amtlichen Statistik ausgewiesenen etwas übersteigt.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass die amtliche Statistik nach § 17 BQFG (Bund) keine Informationen über die finale Migrationsentscheidung der Antragstellenden enthält, wenn diese den Antrag aus dem Ausland stellen. Der in der Regel mit einem Anerkennungsverfahren verbundene Zeit- und Kostenaufwand lässt zwar ein Migrations- bzw. Arbeitsmarktinteresse vermuten, anhand der amtlichen Statistik kann aber keine Aussage dazu getroffen werden, ob die Antragstellenden im Nachgang des Anerkennungsverfahrens tatsächlich nach Deutschland migriert bzw. in den deutschen Arbeitsmarkt eingetreten sind. Des Weiteren spiegeln die Zahlen nicht die Gesamtzahl der Zuwanderungen nach Deutschland wider; diese liegt deutlich höher. Auch lässt sich nicht ohne Weiteres von der Menge der bisher gestellten Auslandsanträge auf die grundsätzliche Höhe des Potenzials im Ausland lebender Fachkräfte schließen.

### **Rundungsverfahren**

§16 BStatG sieht vor, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, der Geheimhaltung unterliegen. Bei der amtlichen Statistik nach §17 BQFG (Bund) wird daher, analog zur Berufsbildungsstatistik, ein konventionelles Rundungsverfahren angewandt: Alle Absolutwerte werden auf das nächst Vielfache von 3 gerundet und auch nur diese gerundeten Werte veröffentlicht.

Durch das Rundungsverfahren wird beispielsweise der Echtwert „5“ zum gerundeter Wert „6“, der Echtwert „7“ zum gerundeten Wert „6“, der Echtwert „6“ bleibt auch als gerundeter Wert „6“ (da bereits ein Vielfaches von 3). Die Echtwerte 0 und 1 werden durch „-“ ersetzt. Jeder gerundete Wert

weicht damit also um maximal 1 vom Echtwert ab bzw. hinter jedem gerundeten Wert können sich drei verschiedene Echtwerte verbergen (mit Ausnahme „-“) (vgl. Tab. 1).

Tab 1: Rundungsverfahren der amtlichen Statistik nach § 17 BQFG (Bund)

<b>Echtwert</b>	0	1	2	3	4	5	6	7	...	98	99	100	...	884	885	886	...	
<b>Gerundeter Wert</b>	-		3			6			...	99			...	885			...	usw.

Alle hier dargestellten Ergebnisse wurden auf Basis der Echtwerte berechnet und anschließend jede Zahl für sich gerundet. Dadurch können die dargestellten Gesamtsummen von der Summe ihrer Einzelwerte abweichen (vgl. Tab. 2). Beispielsweise ergibt in Tab. 2 die Summe der gerundeten Einzelwerte (Europa + Afrika + ...) 2.703 Anträge für das Jahr 2018, in der Spalte „Gesamt“ angegeben sind aber 2.700 Anträge. Die berechnete Summe auf Grundlage gerundeter Werte unterscheidet sich also von der ausgewiesenen Gesamtzahl um 3 und um 2 gegenüber der Summe des Echtwertes.

Tab 2: Fiktives Beispiel Echtwerte vs. gerundete Werte

Ausbildungsstaat - Anträge (fiktives Beispiel)								
Echtwerte								
Jahr	Gesamt	Europa	Afrika	Nord-u. Mittelamerika	Südamerika	Asien	Australien	
2018	2701	801	253	665	201	461	320	
2019	6	1	1	0	2	1	1	
Gerundete Werte								
Jahr	Gesamt	Europa	Afrika	Nord-u. Mittelamerika	Südamerika	Asien	Australien	
2018	2700	801	252	666	201	462	321	
2019	6	-	-	-	3	-	-	

Bei sehr kleinen Fallzahlen kann die Gesamtsumme deutlich von der Summe der Einzelwerte abweichen. Dies zeigt sich am Beispiel für das Jahr 2019 in Tab. 2: Hier ergibt die Summe der gerundeten Einzelangaben 3 Anträge, ausgewiesen in der Spalte „Gesamt“ sind 6 Anträge. Die berechnete Summe auf Grundlage gerundeter Werte unterscheidet sich hier von der ausgewiesenen Gesamtzahl um 3 sowohl gegenüber des Echt- als auch des gerundeten Wertes.

Ebenfalls zu beachten ist, dass bei sehr kleinen Fallzahlen die relative Verzerrung aufgrund des Rundungsverfahrens deutlich stärker ins Gewicht fallen kann als bei großen Fallzahlen: Beispielsweise weicht bei einem Echtwert 2, der als gerundeter Wert 3 ausgewiesen wird, dieser ausgewiesene Wert um 50 Prozent von seinem Echtwert ab; bei einem Echtwert 200, der als gerundeter Wert 201 ausgewiesen wird, liegt die Abweichung nur noch bei 0,5 Prozent usw..

## Literaturverzeichnis

BÖSE, Carolin; SCHMITZ, Nadja: Wie lange dauert die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen? Erste Analysen zur Verfahrensdauer anhand der amtlichen Statistik. Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Bonn 2021. URL: <https://lit.bibb.de/vufind/Record/DS-780599> (Stand: 09.09.2022)

BRÜCKER, Herbert; GLITZ, Albrecht; LERCHE, Adrian; ROMITI, Agnese: Integration von Migrantinnen und Migranten in Deutschland: Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse hat positive Arbeitsmarkteffekte. In: IAB-Kurzbericht 2/2021. Nürnberg 2021. <https://doku.iab.de/kurzber/2021/kb2021-02.pdf>. (Stand: 09.09.2022)

BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2022. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Bonn 2022. Online: [https://www.bibb.de/dokumente/pdf/Datenreport%202022\\_02082022\\_online.pdf](https://www.bibb.de/dokumente/pdf/Datenreport%202022_02082022_online.pdf) (Stand: 09.09.2022)

EKERT, Stefan; KNÖLLER, Ricarda; RAVEN, Kathrin: Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse Verbesserung der Arbeitsmarktchancen auch in nicht reglementierten Berufen? In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 46 (2017) 6, S. 20-24.

## Anhang

**Tab. 3:** Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – die 20 häufigsten Ausbildungsstaaten (2020 zum Vergleich)

EU/EWR/Schweiz		
Ausbildungsstaat	Neue Anträge	
	2021	2020
Rumänien	1.569	1.839
Polen	777	978
Österreich	744	702
Kroatien	633	651
Ungarn	594	600
Italien	591	723
Spanien	399	363
Bulgarien	375	444
Griechenland	348	366
Niederlande	246	279
Tschechische Republik	219	231
Slowakei	171	186
Lettland	156	153
Schweiz	138	147
Litauen	129	159
Portugal	117	72
Belgien	78	99
Frankreich	57	66
Slowenien	48	51
Weitere	90	90
<b>Gesamt</b>	<b>7.488</b>	<b>8.199</b>

Drittstaat		
Ausbildungsstaat	Neue Anträge	
	2021	2020
Bosnien und Herzegowina	3.594	2.724
Philippinen	2.373	1.725
Serbien	2.058	2.688
Türkei	1.737	1.059
Syrien	1.629	1.752
Indien	1.524	996
Tunesien	1.491	1.014
Kosovo	1.422	858
Albanien	1.218	1.242
Ukraine	966	960
Iran	888	573
Marokko	567	432
Nordmazedonien	558	627
Russische Föderation	555	630
China	492	441
Ägypten	489	519
Brasilien	453	453
Mexiko	384	348
Jordanien	273	165
Kolumbien	258	162
Weitere	4.203	3.906
<b>Gesamt</b>	<b>27.135</b>	<b>23.277</b>

*Hinweis:* Ausgewiesen sind alle Ausbildungsstaaten mit mindestens 40 Anträgen, maximal aber die 20 antragsstärksten.

*Nicht mit aufgeführt:* Ausbildungsstaat unbekannt/ungeklärt, ohne Angabe des Ausbildungsstaates.

*Quelle:* Amtliche Statistik 2020-2021 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

**Tab. 4:** Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – die 20 antragsstärksten Berufshauptgruppen (KldB 2010) (2020 zum Vergleich)

<b>Dt. Referenzberuf: Berufshauptgruppe</b>		
<b>Berufshauptgruppe KldB2010 (Klassifikation der Berufe 2010)</b>	<b>Neue Anträge</b>	
	<b>2021</b>	<b>2020</b>
Medizinische Gesundheitsberufe	25.263	23.361
Mechatronik-, Energie- & Elektroberufe	2.925	2.250
Lebensmittelherstellung & -verarbeitung	843	627
Maschinen- & Fahrzeugtechnikberufe	807	756
Berufe in Unternehmensführung & -organisation	720	753
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- & Wellnessberufe, Medizintechnik	681	693
Metallerzeugung & -bearbeitung, Metallbauberufe	513	459
Gebäude- & versorgungstechnische Berufe	438	333
Tourismus-, Hotel- & Gaststättenberufe	291	234
Informatik-, Informations- & Kommunikationstechnologieberufe	279	270
Hoch- & Tiefbauberufe	276	183
Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- & Produktionssteuerungsberufe	222	180
(Innen-)Ausbauberufe	207	174
Verkehrs- & Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)	177	183
Verkaufsberufe	159	144
Kunststoffherstellung & -verarbeitung, Holzbe- & -verarbeitung	129	144
Führer/innen von Fahrzeug- & Transportgeräten	120	105
Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen & Steuerberatung	117	108
Mathematik-, Biologie-, Chemie- & Physikberufe	111	93
Bauplanungs-, Architektur- & Vermessungsberufe	72	87
<i>Weitere</i>	354	402
<b>Gesamt</b>	<b>34.704</b>	<b>31.536</b>

*Hinweis:* Ausgewiesen sind alle Berufshauptgruppen mit mindestens 40 Anträgen, maximal aber die 20 antragsstärksten.

*Quelle:* Amtliche Statistik 2020-2021 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

**Tab. 5: Neue Anträge zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – die 20 antragsstärksten Referenzberufe (2020 zum Vergleich)**

nicht reglementierte Berufe		
dt. Referenzberuf	Neue Anträge	
	2021	2020
Elektroniker/in	951	675
Koch/Köchin	705	501
Elektroanlagenmonteur/in	696	492
Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement	684	696
Kraftfahrzeugmechatroniker/in	528	489
Industrieelektriker/in	318	249
Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	297	213
Friseur/in	291	198
Fachinformatiker/in	267	252
Elektroniker/in für Geräte und Systeme	201	165
Elektroniker/in für Betriebstechnik	195	189
Fachkraft für Metalltechnik	192	195
Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r)	186	102
Industriemechaniker/in	156	132
Maurer/in	156	93
Bauzeichner/in	141	129
Metallbauer/in	132	75
Zahntechniker/in	129	114
Elektroniker/in für Automatisierungstechnik	129	126
IT-System-Elektroniker/in	117	120
Elektroniker/in für Informations- und Systemtechnik	111	63
Zerspanungsmechaniker/in	105	84
Weitere	2.649	2.337
<b>Gesamt</b>	<b>9.336</b>	<b>7.683</b>

reglementierte Berufe		
dt. Referenzberuf	Neue Anträge	
	2021	2020
Gesundheits- und Krankenpfleger/in / Pflegefachleute	13.773	12.819
Arzt/Ärztin	6.402	5.703
Physiotherapeut/in	993	972
Zahnarzt/Zahnärztin	774	783
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	654	318
Apotheker/in	540	606
Hebamme/Entbindungspfleger (Ausbildung)	384	417
Medizinisch-technische(r) Radiologieassistent/in	333	273
Tierarzt/Tierärztin	285	300
Medizinisch-technische(r) Laboratoriumsassistent/in	273	294
Pharmazeutisch-technische(r) Assistent/in	174	213
Altenpfleger/in	141	186
Masseur/in und medizinische(r) Bademeister/in	129	153
Ergotherapeut/in	75	78
Logopäde/Logopädin	72	99
Notfallsanitäter/in	63	66
Friseurmeister/in	48	132
Weitere	255	441
<b>Gesamt</b>	<b>25.368</b>	<b>23.853</b>

**Hinweis:** Ausgewiesen sind alle Ausbildungsstaaten mit mindestens 40 Anträgen, maximal aber die 20 antragsstärksten.

**Quelle:** Amtliche Statistik 2020-2021 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“.

Tab. 6: Ausgang beschiedener Verfahren zu Berufen nach Bundesrecht 2021 – Auswahl Ergebnisse

Entscheidung (vor Rechtsbehelf)					
	beschiedene Verfahren 2021	darunter			
		Positiv - volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation <sup>1</sup>	Bescheid mit der "Auflage" einer Ausgleichsmaßnahme, zum 31.12.2021 noch nicht absolviert <sup>2</sup>	Teilweise Gleichwertigkeit <sup>3</sup>	Negativ
<b>Alle Verfahren</b>	<b>39.327</b>	<b>20.502</b>	<b>13.776</b>	<b>4.326</b>	<b>723</b>
Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz	7.287	5.985	528	621	153
Ausbildungsstaat Drittstaat	31.941	14.448	13.218	3.705	573
R reglementierte Berufe	30.924	16.605	13.776	-	543
NR nicht reglementierte Berufe	8.403	3.897	-	4.326	180
Ausbildungsstaat und Art der Reglementierung					
Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz nicht reglementierte Berufe (NR)	1.530	876	-	621	30
Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz reglementierte Berufe (R)	5.757	5.109	528	-	123
Ausbildungsstaat Drittstaat nicht reglementierte Berufe (NR)	6.876	3.018	-	3.705	150
Ausbildungsstaat Drittstaat reglementierte Berufe (R)	25.068	11.430	13.218	-	420

Entscheidung (vor Rechtsbehelf)					
Berufshauptgruppen	beschiedene Verfahren 2021	darunter			
		Positiv - volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation <sup>1</sup>	Bescheid mit der "Auflage" einer Ausgleichsmaßnahme, zum 31.12.2021 noch nicht absolviert <sup>2</sup>	Teilweise Gleichwertigkeit <sup>3</sup>	Negativ
Medizinische Gesundheitsberufe	30.903	16.614	13.683	132	471
Mechatronik-, Energie- & Elektroberufe	2.661	1.200	6	1.422	30
Maschinen- & Fahrzeugtechnikberufe	735	213	6	486	33
Lebensmittelherstellung & -verarbeitung	726	573	3	138	15
Berufe in Unternehmensführung & -organisation	711	366	-	345	-
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- & Wellnessberufe, Medizintechnik	501	240	36	138	87
Metallerzeugung & -bearbeitung, Metallbauberufe	459	210	-	243	6
Gebäude- & versorgungstechnische Berufe	372	93	3	261	15
Informatik-, Informations- & Kommunikationstechnologieberufe	276	90	-	183	3
Tourismus-, Hotel- & Gaststättenberufe	258	144	-	114	-
Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- & Produktionssteuerungsberufe	204	51	-	150	3
Hoch- & Tiefbauberufe	189	66	3	102	18
Verkehrs- & Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)	159	63	-	93	-
(Innen-)Ausbauberufe	153	66	-	72	15
Verkaufsberufe	153	93	-	57	-
Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen & Steuerberatung	120	48	3	66	3
Mathematik-, Biologie-, Chemie- & Physikberufe	114	60	-	54	-
Führer/innen von Fahrzeug- & Transportgeräten	114	72	-	39	-
Kunststoffherstellung & -verarbeitung, Holzbe- & -verarbeitung	108	45	-	57	3

Hinweis: Ausgewiesen sind alle Berufshauptgruppen mit mindestens 100 beschiedenen Verfahren.

Entscheidung (vor Rechtsbehelf)						
dt. Referenzberuf	beschiedene Verfahren 2021	darunter				
		Positiv - volle Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation <sup>1</sup>	Bescheid mit der "Auflage" einer Ausgleichsmaßnahme, zum 31.12.2021 noch nicht absolviert <sup>2</sup>	Teilweise Gleichwertigkeit <sup>3</sup>	Negativ	
R Gesundheits- und Krankenpfleger/in / Pflegefachleute	17.124	8.175	8.664	-	288	
R Arzt/Ärztin	8.298	5.703	2.526	-	69	
R Physiotherapeut/in	945	519	411	-	12	
R Zahnarzt/Zahnärztin	903	546	333	-	21	
NR Elektroniker/in	825	216	-	585	21	
R Apotheker/in	708	438	261	-	6	
R Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	675	165	501	-	9	
NR Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement	672	351	-	321	-	
NR Elektroanlagenmonteur/in	663	474	-	186	3	
NR Koch/Köchin	627	540	-	84	3	
NR Kraftfahrzeugmechatiker/in	471	108	-	342	21	
R Hebamme/Entbindungspfleger	402	135	258	-	6	
R Medizinisch-technische(r) Radiologieassistent/in	399	165	234	-	3	
R Medizinisch-technische(r) Laboratoriumsassistent/in	321	126	189	-	6	
R Tierarzt/Tierärztin	288	201	63	-	24	
NR Industrieelektriker/in	279	201	-	78	-	
NR Fachinformatiker/in	264	90	-	171	3	
NR Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	237	42	-	186	9	
NR Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r)	213	90	-	120	3	
NR Fachkraft für Metalltechnik	189	135	-	54	-	
NR Elektroniker/in für Betriebstechnik	183	84	-	99	-	
NR Elektroniker/in für Geräte und Systeme	180	66	-	114	-	
NR Friseur/in	180	93	-	57	30	
R Pharmazeutisch-technische(r) Assistent/in	168	63	102	-	3	
NR Industriemechaniker/in	150	57	-	90	3	
NR Bauzeichner/in	132	30	-	102	-	
NR IT-System-Elektroniker/in	129	33	-	96	-	
R Masseur/in und medizinische(r) Bademeister/in	126	87	36	-	3	
NR Elektroniker/in für Automatisierungstechnik	123	42	-	78	-	
NR Zahntechniker/in	120	60	-	60	-	
R Altenpfleger/in	108	36	30	-	42	
NR Elektroniker/in für Informations- und Systemtechnik	105	36	-	69	-	
NR Metallbauer/in	102	24	-	72	6	

<sup>1</sup> Inkl. beschränkter Berufszugang nach HwO und partieller Berufszugang bei reglementierten Berufen. Der vollen Gleichwertigkeit kann die erfolgreiche Absolvierung einer auferlegten Ausgleichsmaßnahme vorangegangen sein; <sup>2</sup> nur bei reglementierten Berufen möglich; <sup>3</sup> nur bei nicht reglementierten Berufen möglich.

**Hinweis:** Ausgewiesen sind alle dt. Referenzberufe mit mindestens 100 beschiedenen Verfahren.

**Quelle:** Amtliche Statistik 2020-2021 nach § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Für weitere wichtige Anmerkungen s. Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“. Wegen der z.T. geringen Fallzahlen bitte unbedingt die Ausführungen zum Rundungsverfahren im Abschnitt „Datengrundlage und methodische Hinweise“ beachten.